

§ 5 K-LKVG

K-LKVG - Kärntner Landkreisvermögensgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 5

Rechte Dritter

Rechte, die einem Dritten an einem Vermögenswert zustehen, werden durch die Übertragung des Vermögenswertes nicht berührt.

In Kraft seit 27.08.1970 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at